Informationen zum Niedersächsischen Hundegesetz

Für Hundehalter/innen in Niedersachsen gelten folgende Regeln:

1. Kennzeichnung ab 1. Juli 2011

- Jeder Hund ab einem Alter von 7 Monaten muss mit einem Transponder (Chip) gekennzeichnet sein.
- Jede Tierärztin/jeder Tierarzt kann das Chippen durchführen.
- Ist der Hund gekennzeichnet und angemeldet, kann er jederzeit seiner Halterin bzw. seinem Halter zugeordnet werden, was bei entlaufenen Tieren ein großer Vorteil ist.

2. Haftpflichtversicherung ab 1. Juli 2011

- Es ist eine Haftpflichtversicherung für jeden Hund ab einem Alter von 7 Monaten mit einer Mindestversicherungssumme von 500.000 € für Personenschäden und 250.000 € für Sachschäden nachzuweisen.

3. Sachkundebescheinigung (Hundeführerschein) ab 1. Juli 2013

- Ersthundebesitzer/innen müssen **vor Anschaffung eines Hundes** eine theoretische Sachkundeprüfung bestanden haben. Die zwingend erforderliche praktische Sachkundeprüfung muss spätestens innerhalb eines Jahres erfolgen.
- Personen, die vor dem 01.07.2013 innerhalb der letzten 10 Jahre mindestens 2 Jahre lang ununterbrochen einen Hund gehalten haben, gelten als sachkundig. Der Nachweis erfolgt über die Anmeldung des Hundes zur Hundesteuer. Diese Personen müssen keine Prüfung ablegen.

4. Zentrales Register ab 1. Juli 2013

- Das Land Niedersachsen hat ein zentrales Register eingerichtet, in dem Hundehalter/innen Angaben machen müssen, die gespeichert werden. Das Register dient der Identifizierung eines Hundes. https://www.hunderegister-nds.de

Die Regelungen des Nds. Hundegesetzes gelten zusätzlich zu der Pflicht, den Hund zur Hundesteuer anzumelden.

Weitere Auskünfte erteilt der Fachdienst Veterinär- und Ordnungswesen unter der Telefonnummer: 04221- 99 2251

https://www.ml.niedersachsen.de

Stand 12.03.2021